

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen (Industrie-Version 2026 – B2B) Stand 01-2026

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- (3) Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unsere Vorlieferanten.

§ 3 Preise / Preisanpassung

- (1) Preise gelten ab Werk (EXW) gemäß Incoterms® 2020, netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Nicht enthalten sind:
 - Verpackung
 - Transport
 - Versicherung
 - Verzollung
 - Bank- und Transaktionskosten
 - Zölle und Abgaben
- (3) Kostenanpassungsklausel:
Erhöhen sich nach Vertragsschluss wesentlich (mehr als 10 %) die Kosten für:
 - Rohmaterial
 - Energie
 - Löhne
 - Frachtraten
 - Container
 - Zölle
 - staatliche Abgabensind wir berechtigt, den Preis angemessen anzupassen.

§ 4 Lieferfristen

(1) Lieferfristen sind grundsätzlich **unverbindliche Richtwerte**, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als „verbindlicher Fixtermin“ bestätigt wurden.

(2) Die Lieferfrist beginnt erst nach:

- vollständiger technischer Klärung
- Eingang aller Unterlagen
- vereinbarter Vorauszahlung

(3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn:

- bei EXW die Ware versandbereit gemeldet wurde
- bei Versendung die Übergabe an den Frachtführer erfolgt ist

(4) Teillieferungen sind zulässig.

(5) Vertragsstrafen bedürfen einer ausdrücklichen Individualvereinbarung.

§ 4a Höhere Gewalt und Lieferkettenstörungen

(1) Als höhere Gewalt gelten insbesondere:

- Krieg, Terrorgefahr, geopolitische Spannungen
- Blockade oder Gefährdung internationaler Seewege (z. B. Suezkanal, Rotes Meer)
- Umfahrung von Krisengebieten
 - Hafenüberlastung
 - Containerknappheit
- erhebliche Verzögerungen im Seetransport
- staatliche Maßnahmen, Sanktionen, Embargos
 - Streik, Aussperrung
 - Naturereignisse
 - Pandemien
- unvorhersehbare Unterbrechungen globaler Lieferketten

(2) Lieferfristen verlängern sich automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. angemessener Wiederanlaufzeit.

(3) Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

(4) Führt ein solches Ereignis zu einer erheblichen Kostensteigerung, sind wir berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Gefahrübergang

(1) Lieferung erfolgt EXW Incoterms® 2020.

(2) Mit Mitteilung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Kunden über.

(3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen vor.

(2) Verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt gelten als vereinbart.

- (3) Bei Weiterveräußerung tritt der Kunde seine Forderungen bereits jetzt an uns ab.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Mängel sind unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen schriftlich zu rügen.
- (2) Gewährleistungsfrist: 12 Monate ab Gefahrübergang.
- (3) Nacherfüllung nach unserer Wahl (Nachbesserung oder Ersatzlieferung).
- (4) Weiterverarbeitung gilt als Genehmigung erkennbarer Mängel.

§ 8 Haftung

- (1) Wir haften nur bei:
- Vorsatz
 - grober Fahrlässigkeit
 - Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (begrenzt auf vertragstypischen Schaden)
- (2) Haftungsausschluss für Folgeschäden
- Eine Haftung für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für:
- Produktionsausfall
 - Betriebsunterbrechung
 - entgangenen Gewinn
 - Vertragsstrafen Dritter
 - Ersatzbeschaffungskosten
 - Finanzierungskosten
 - Standzeiten
 - Projektverzögerungen
- (3) Die Haftung ist – außer bei Vorsatz – auf den Netto-Auftragswert begrenzt.

§ 9 Annahmeverzug

Bei Annahmeverzug:

- Lagerung auf Gefahr und Kosten des Kunden
- pauschaler Schadenersatz 20 % des Auftragswertes
- Nachweis höherer/niedrigerer Schäden möglich

§ 10 Export / Genehmigungen

Hoheitliche Maßnahmen gelten als höhere Gewalt.

§ 11 Gerichtsstand / Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort ist Sitz unseres Unternehmens.
- (2) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).